

RS UVS Steiermark 1994/11/22 30.6-83/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1994

Rechtssatz

Der Tatort einer Übertretung nach § 1 erster Fall Stmk LGBl Nr.:

158/75 (Anstandsverletzung durch Täglichkeiten) ist mit ... Leoben, vor dem Hause Gösserstraße Nr. 72 ... nicht zutreffend beschrieben, wenn sich der Vorfall bei der mindestens 200 bis 300 m vom erwähnten Haus entfernten Gösser-Murbrücke abgespielt hat.

Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Anstandsverletzung Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at